



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Verbandsgemeinde
Rhein-Mosel
Bahnhofstraße 44

56330 Koblenz-Gondorf



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

16.12.2016

Mein Aktenzeichen
17 062 LK MYK –
Stadt Koblenz 21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
26.08.2016
FB 2.1

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Daniela Hares
daniela.hares@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-884
0651 949477-884

FB 2.1
1.) H. Gohmann S. R.
2.) Kopie an OG Koblenz-Gondorf.
D. 20/12.

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Brand- u. Katastrophenschutzes für Teile des Industrieparks A 61 zwischen der Stadt Koblenz sowie der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Ortsgemeinde Koblenz-Gondorf (Landkreis Mayen-Koblenz);

Mein Schreiben vom 29.09.2016 – Unterbrechung der Zweimonatsfrist gem. § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.08.2016 haben Sie mir die o. g. Zweckvereinbarung vorgelegt. Die Zweckvereinbarung bedarf gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i. V. m. § 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten. Da es sich bei den Beteiligten um die Ortsgemeinde Koblenz-Gondorf und die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel aus dem Landkreis Mayen-Koblenz und um die Stadt Koblenz handelt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.



Die Zweckvereinbarung wurde an das zuständige Fachreferat in meinem Hause zur Prüfung und weiteren Aufklärung weitergeleitet. Mit Schreiben vom 29.09.2016 habe ich daher den Ablauf der Zweimonatsfrist gem. § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) unterbrochen.

Am 13. Oktober 2016 fand ein Gespräch zwischen dem Fachreferat, der zuständigen Sachbearbeiterin der Kommunalaufsicht und dem Wehrleiter der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Herrn Gohmann statt.

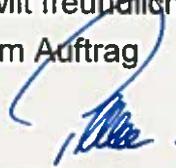
Nach der fachlichen Stellungnahme vom 28.11.2016 und der kommunalaufsichtlichen Prüfung kann **eine Genehmigung der vorgelegten Zweckvereinbarung nicht erteilt werden.**

Die Zweckvereinbarung widerspricht den gesetzlichen Vorschriften des Brandschutzes nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) und der Feuerwehrrverordnung (FwVO). So würde durch die Zweckvereinbarung bewusst gegen die in § 1 Abs. 1 FwVO vorgeschriebene Einsatzgrundzeit verstoßen werden (vgl. § 1 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Zweckvereinbarung). Während der o. g. Besprechung wurde deutlich, dass das Hauptproblem das Beseitigen von Ölsuren durch die Feuerwehr ist. Diese Arbeiten sind sehr zeitintensiv und in vielen Fällen nicht Aufgabe der Feuerwehr, sondern Aufgabe der Polizei bzw. der Ortsgemeinde, hier also der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf. Für die Ölspur-Einsätze, bei denen es sich nicht um Einsätze nach dem LBKG handelt, könnte die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf ggf. eine Zweckvereinbarung mit der Stadt Koblenz schließen. Alle weiteren Einsätze der Feuerwehr nach dem LBKG könnten über die interkommunale Zusammenarbeit geregelt werden, wofür es keiner Zweckvereinbarung bedarf.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christof Pause